



Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. des Zustellbevollmächtigten
Herrn Dr. Friedhelm Koch
Standortfunktionen SF
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.3 - 1039/12 Gen 49/13

Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 27 14 4989

Datum: 30. Oktober 2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 23.04.2014 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Jörg Beuers, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin), nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.06.2013 (BGBl. I S. 1943) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,
Gemarkung Wolfgang,
Flur 1,
Flurstück 45/26,
Geb. 804

die Anlage zur Herstellung von organischen Edelmetallpräparaten (OEP2) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung und Betrieb der Anlage OEP2 im Gebäude 804 und zum Einsatz und der Herstellung der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte.

Mit dem Vorhaben „NOX“ wird ein neuer Grenzwert für die Massenkonzentration für die Emission an Stickstoffoxiden bei der Herstellung von Palladiumacetat unter Einsatz von Salpetersäure festgesetzt. Außerdem berechtigt die Genehmigung zur Herstellung des neuen Produktes [REDACTED].

Die Anlage zur Herstellung von organischen Edelmetallpräparaten (OEP2) i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973) wird wie folgt abgegrenzt: BE1 Teilanlage OEP2, BE2 Kleinproduktion (KP), BE3 Aufarbeitungsanlage (AA), BE4 Containerstation, BE5 Lösungsmitteltanklager, BE6 Vakuumanlage und BE7 Abgasverbrennungsanlage (TNV).

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die maximale Kapazität der Anlage OEP2 ist auf [REDACTED] begrenzt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage OEP2 ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Spezialchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für den Einsatz der neuen Stoffe [REDACTED] und [REDACTED] in den HBV-Anlagen „OEP2“ und „Kleinproduktion“ zur Herstellung von [REDACTED] sowie die Lagerung von [REDACTED] und [REDACTED] im Gebindelager.

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 23.04.2014
2. Nachlieferung vom 30.06.2014

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	21
2. Inhaltsverzeichnis	3
3. Kurzbeschreibung	4
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	13
Lageplan	1

6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung R+I-Fließbilder, Aufstellungspläne Anlage und Lager	9 5
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	29
8.	Luftreinhaltung Lageplan-Gebäudehöhen	3 1
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	4
10.	Abwasserentsorgung Rohrplan Abwasser PCW	10 1
11.	Abfallentsorgung	1
12.	Abwärmenutzung	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	3
15.	Arbeitsschutz	10
16.	Brandschutz Flucht- und Rettungswegeplan	5 1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Anlagenabgrenzung Bauaufsichtliche Zulassung	3 2 19
18.	Bauvorlagen, Baubeschreibung	1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	6
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen mit zwei Gutachten	44 57

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Vorhabens „NOX“ in der Anlage OEP2 sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme.
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.9 Der Einsatz und die Herstellung eines anderen als in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Einsatzstoffes oder Produktes darf nur erfolgen, wenn

1.9.1 die Herstellung analog der im Antrag beschriebenen Herstellungsverfahren geschieht,

- 1.9.2 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG sein können, oder einer Anzeige nach § 15 BImSchG bedürfen,
- 1.9.3 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird,
- 1.9.4 keine Stoffe eingesetzt oder Produkte erzeugt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder - soweit diese nichts aussagt - auf Grund von eigenen Untersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,
- 1.9.5 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
- 1.9.6 der Flammpunkt und die Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erniedrigt,
- 1.9.7 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzu treten,
- 1.9.8 die neuen Stoffe, gegenüber den bislang genehmigten, in der gleichen Gefahrenklasse keine höhere Gefahrenkategorien aufweisen,
- 1.9.9 vor Aufnahme der Produktion die Ergebnisse der Labor- bzw. Technikumsversuche vorliegen und ausgewertet wurden und
- 1.10 Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.11 Produkte, die erstmals in der Anlage hergestellt werden sollen, sind vor Aufnahme der Produktion dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen und mit dem Nachweis der Beständigkeit für die Anlagen wasserrechtlich anzuzeigen.

2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage an der Emissionsquelle E 31 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

- 2.3 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.4 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen
- 2.5 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.
Hierbei ist Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.10 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung

tung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

- 2.11 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.12 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht, zusammenzustellen.
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.15 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.16 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLUG durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen

3 Luftreinhaltung

3.1 Für die Emissionsquelle E31 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

3.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft

die Massenkonzentration **20 mg/m³**

nicht überschreiten.

3.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen staubförmiger anorganischer Stoffe gemäß Klasse II der Nr. 5.2.2 TA Luft dürfen für folgende Einzelstoffe den Wert für den Massenstrom nicht überschreiten:

Cobalt und seine Verbindungen **0,5 mg/m³**

3.1.3 Allein für die Herstellung von Palladiumacetat (P13) unter Einsatz von Salpetersäure (Verfahren 13.B) dürfen die im Abgas oder in der Abluft der Abgasverbrennungsan-

lage (TNV) enthaltenen Emissionen gasförmiger anorganischer Stoffe Klasse II gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid,

die Massenkonzentration **0,35 g/m³**

nicht überschreiten.

Für alle weiteren genehmigten Verfahren in der Anlage OEP2 dürfen die im Abgas oder in der Abluft der Abgasverbrennungsanlage (TNV) enthaltenen Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,

die Massenkonzentration **0,10 g/m³**

nicht überschreiten.

- 3.2 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:
- Wäscher, Pos. 0421;
 - Staubabscheider, Pos. 0424 und
 - NOX-Absorber, Pos. 0454.
- 3.3 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4 Wasserrecht

Industrielles Abwasser

- 4.1 Bei der Herstellung von Dicarboxylcyclopentadienylcobalt(I) sind die Abwasserteilströme der ersten drei Chargen auf den Parameter Cobalt zu untersuchen. Die Ergebnisse sind anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**
- 4.2 Die Bescheinigung des Herstellers über die Beständigkeit der eingesetzten Werkstoffe gegen die neuen Stoffe in der HBV-Anlage ist dem Dezernat IV/F 41.4 vor Beginn der Produktion vorzulegen.

5 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

6 Brandschutz

- 6.1 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage / des Gebäudes ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 6.2 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Für das Gebäude sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Teil 1 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Pläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr des Industrieparks Wolfgang abzustimmen.
Die Pläne sind dem Brandschutzamt auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.
Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, nicht größer als DIN A 3 und dünn laminiert, max. 2 x 0,35 micron, cellophaniert oder auf wasser- und UV-beständigen Folie, zu übergeben.
Die restlichen Pläne sind beim Werkschutz sowie bei der Werkfeuerwehr des Industrieparks Wolfgang vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau, im Einsatzfall, beim Befahren des Geländes zu übergeben.
- 6.4 Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A bis C nach DIN 14096 Teil 1 im Format DIN A 4 aufzustellen. Der Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen, die Teile B und C sind dem jeweiligen Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden. Die Brandschutzordnung ist mit der Werkfeuerwehr des Industrieparks Wolfgang abzustimmen.
- 6.5 Die in den baulichen Anlagen tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem Jahr über die Lage, Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.
Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

7 Abfallrecht

- 7.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 7.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 anzuzeigen.

8 Chemikalienrecht

Sobald für das Produkt [REDACTED] die Mengenschwelle von einer Tonne pro Jahr erreicht ist, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz - mitzuteilen. Auch ist eine Kopie des sogenannten „Submission Reports“ bis spätestens 2 Wochen nach erfolgreicher Vor-/Registrierung vorzulegen.

Gleiches gilt für die beiden Rohstoffe [REDACTED] und [REDACTED], wenn diese selbst hergestellt oder in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden.

9 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

- 9.1 Vor Inbetriebnahme des Vorhabens „NOX“ in der Anlage OEP2 ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (Stoffe gemäß Auflistung in Kapitel 22 der Antragsunterlagen) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).
- 9.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist von einem Sachverständigen Gutachter zu erstellen und muss Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der LABO i.d.F. vom 07.08.2013, beinhalten.

In der Konzeption der Untersuchungen gemäß Ziffer 6 des Anhangs sind Grundwasser- und eventuell auch Bodenuntersuchungen vorzusehen. Zur Bewertung der Vorbelastungen des Grundwassers sind mindestens 2 zusätzliche Grundwassermessstellen (mind. DN 50), eine im Oberstrom und eine im Abstrom des Geb. 804, Teil O, und entsprechende Probenahmen mit Analysen vorzusehen. Ein Untersuchungsvorschlag, der zusätzlich auch bereits vorhandene Brunnen beinhaltet, muss vor Erstellung des AZB mit Oberen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeits-

schutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost -) abgestimmt werden.

- 9.3 Heute erreichbare Bestimmungsgrenzen und eingesetzte Probenahme- und Analyseverfahren (inkl. Methodendokumentation) für alle zu untersuchenden Stoffe, Stoffgruppen oder Summenparameter sind gesondert im AZB aufzuführen.
- 9.4 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung der Anlage durchgeführten Boden- und/oder Grundwasserprobennahmen während des Betriebes oder nach Stilllegung der Anlage sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.
- 9.5 Ggf. im AZB vorgeschlagene Untersuchungspunkte (auch für eine Untersuchung nach Anlagenstilllegung) und Grundwassermessstellenstandorte sind mit UMT-Koordinaten aufzuführen und in einem gesonderten Lageplan zu kennzeichnen.
- 9.6 Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, durch das Regierungspräsidium Darmstadt bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des AZB und/oder der Ergebnisse der Überwachung und/oder der Vorlage weiterer Unterlagen, nach Anhörung der Bescheidsinhaberin, getroffen.
- 9.7 Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB dem Dezernat IV/F 43.3 vorgelegt und nach Prüfung durch das Dezernat IV/F 41.1 vom Dezernat IV/F 43.3 freigegeben worden ist.

10 Wartung

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

11 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 11.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 11.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 11.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406) das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 23.04.2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Edelmetallpräparaten (OEP2) nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Die Anlage OEP2 dient der batchweisen Produktion von metallhaltigen, vorzugsweise edelmetallhaltigen und nicht metallhaltigen Verbindungen sowie deren Zwischenprodukte. Außerdem dient die Anlage OEP2 der Erforschung von Verfahren, dem Scale-up und der Wiedergewinnung von Edelmetallen, Metallen und nicht metallhaltigen Verbindungen.

Mit dem Vorhaben „NOX“ wird für die Emission an Stickstoffoxiden bei der Herstellung von Palladiumacetat unter Einsatz von Salpetersäure ein neuer Grenzwert für die Massenkonzentration festgelegt. Außerdem soll die Herstellung des neuen Produktes [REDACTED] erfolgen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau-, planungs- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, chemikalien-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die bestehende Anlage wurde gemäß § 4 BImSchG am 30.07.2002 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Hu 43.2 - 1039/12 Gen 15/00 genehmigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 26.05.2014 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung wurde am 9.06.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 24, S. 507) öffentlich bekannt gemacht.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Er-
richtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 11 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

Hinweise

A. Hinweise zum Brandschutz

- Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau wird hingewiesen.
- Das Gebäude ist nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig und in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Brandschutzdienststelle zu begehen.
Die Gefahrenverhütungsschau ist zu dulden, den hiermit beauftragten Personen ist der Zutritt zu allen Räumen sowie Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel sind innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.
Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

B. Hinweise zum Chemikalienrecht

Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, dürfen grundsätzlich nur in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr oder mehr in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder eingeführt werden, wenn diese bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zuvor registriert worden sind (Art. 5 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH)). Ansonsten dürfen diese **nicht** in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt oder eingeführt werden.

C. Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (Punkt V. 9.1)

Zur Reduzierung des Analyseumfanges, zur Vereinfachung der Probenahmen, zur Verfahrensbeschleunigung und zur Vereinfachung der Bewertung können, sofern vorab eine diesbezügliche detaillierte Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 41.1 erfolgt, auch Summen- oder Leitparameter bestimmt oder Übersichts-/Screeninganalysen, wie z.B. GC/MS-Screenings, geplant und durchgeführt werden.

Ebenso können als Ersatz für Feststoffanalysen auf flüchtige Stoffe auch Bodenluftuntersuchungen geplant und durchgeführt werden.

Dem Dezernat IV/F 41.1 steht es frei, Fragestellungen zu Probenahme- und Analyseverfahren mit ihrer wissenschaftlichen Fachbehörde -dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie- abzuklären.

Die Planung von Grundwasseruntersuchungen sollte auch Analysen von Stoffen berücksichtigen, die ggf. durch einen Eintrag der relevanten Stoffe in das Grundwasser zusätzlich mobilisiert werden könnten (z.B. wenn bei natürlich vorhandenen Raseneisenerzvorkommen durch Stoffeintrag eine Änderung des Redoxpotenziales oder pH-Wertes einen Austrag von Arsen verursachen kann).